



VEREINIGUNG DER BUCH- UND KUNSTANTIQUARIATE DER SCHWEIZ
SYNDICAT DE LA LIBRAIRIE ANCIENNE, MODERNE ET D'ART

STATUTEN

der Vereinigung der Buch- und Kunstantiquariate der Schweiz
18. Mai 2026

Name, Zweck und Sitz der Vereinigung

Art. 1 Die «Vereinigung der Buch- und Kunstantiquariate der Schweiz» (VEBUKU) ist ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wird von natürlichen Personen gebildet, deren Firmen sich mit dem Handel von antiquarischen Büchern und Kunstwerken befassen.

Art. 2 Die Vereinigung bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Standesinteressen, wie der beruflichen Sonderinteressen jedes einzelnen Mitgliedes, die Förderung kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Vereinen des In- und Auslandes. Die VEBUKU ist Trägerin und Organisatorin der Antiquariats-Messe.

Art. 3 Der Sitz der Vereinigung ist das Geschäftsdomizil des amtierenden Präsidenten/der amtierenden Präsidentin.

Mitgliedschaft

Art. 4 Die Vereinigung setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern. Das sind Besitzer, Mitbesitzer oder Mitarbeiter von Firmen, die im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sind. Jede Firma kann durch höchstens 3 Mitglieder vertreten sein, hat aber nur 1 Stimme. Berufskollegen, die ihre berufliche Tätigkeit auf unbestimmte oder bestimmte Zeit unterbrechen, oder aus Altersgründen nicht mehr ausüben, aber Verbandsmitglieder bleiben wollen und den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag begleichen.
- b) Auswärtigen Mitgliedern. Das sind ausländische Berufskollegen, die die Statuten und Usancen der Vereinigung im Verkehr mit der Schweiz einhalten. Voraussetzung ist ihre Mitgliedschaft beim jeweiligen Landesverband. Sie werden vom Vorstand, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Generalversammlung, aufgenommen.
- c) Ehrenmitgliedern. Personen, denen die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes diesen Titel wegen besonderer Verdienste um die Vereinigung verleiht.

Art. 5 Unbescholtenheit und guter Ruf sind Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Vorstand und Generalversammlung verlangen die Beibringung von 2 oder mehreren Paten sowie, wenn nötig, weiterer Referenzen. Die Aufnahme verpflichtet zum Einhalten der Statuten und Usancen.

Art. 6 Aufnahme Gesuche sind mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Der Antragsteller hat für sein Gesuch dem Vorstand die geforderten Unterlagen vorzulegen. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung Kandidaten zur Aufnahme oder Ablehnung vor. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung anzugeben. Dem Abgewiesenen steht das Recht zu, an der nächsten Generalversammlung zu rekurrieren, die das Gesuch erneut behandelt und geheim darüber abstimmt.

Art. 7 Mitglieder haben Besitz-, Firmen- und Adressänderungen usw. dem Vorstand zu melden. Die Mitgliedschaft bei der VEBUKU ist personengebunden, sie geht nicht automatisch auf den Käufer oder Rechtsnachfolger über.

Art. 8 Der Austritt wird dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich oder in Textform (E-Mail) mitgeteilt. Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres, jedoch erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber erfolgen.

Art. 9 Den Ausschluss aus der Vereinigung spricht der Vorstand in folgenden Fällen aus:

- a) im Falle der Streichung der Firma aus dem Handelsregister; Ehrenmitglieder behalten ihre Mitgliedschaft,
- b) im Falle von unehrenhaften Handlungen oder ehrenrühriger Verurteilung,
- c) wenn nach zwei Mahnungen die Bezahlung der Mitgliederbeiträge nicht erfolgt.

Art. 10 Der Vorstand kann der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen im Falle unkollegialen Verhaltens gegenüber der Vereinigung oder gegenüber einem Mitglied.

Art. 11 Ausgeschlossene können in allen Fällen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Die in geheimer Abstimmung getroffene Entscheidung der Generalversammlung ist unwiderruflich. Die für das laufende Geschäftsjahr bezahlten Beiträge verfallen der Vereinskasse.

Art. 12 Die Aufwendungen der Vereinigung werden bestritten:

- a) durch die Aufnahmegebühren,
- b) durch Jahresbeiträge,
- c) durch ausserordentliche Beiträge,
- d) durch Geschenke und Legate.

Art. 12^{bis} Die Einnahmen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antiquariats-Messe werden innerhalb der Buchhaltung in einer separaten Kostenstelle ausgewiesen.

Art. 13 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag sowie alle ausserordentlichen Beiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 14 Ist eine Firma durch mehrere Personen als ordentliche Mitglieder vertreten, so zahlen die weiteren Mitglieder die Hälfte der jeweils festgesetzten Aufnahmegebühr, und die Hälfte des Mitgliederbeitrages. Dasselbe gilt für auswärtige Mitglieder.

Art. 15 Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Art. 16 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Vereinigung ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe der Vereinigung

Art. 17 Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 18 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wird vom Präsidenten einmal jährlich und einen Monat im Voraus einberufen. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand entweder aus eigenem begründeten Anlass einberufen, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Traktanden dies verlangt.

Art. 19 Die Tagesordnung ist der Einladung zur Generalversammlung beizufügen. Anträge von einzelnen Mitgliedern, die auf der Generalversammlung zur Besprechung und Abstimmung gelangen sollen, müssen dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 20 Die Beschlüsse der Generalversammlung haben ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Gültigkeit. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht wird in der Regel persönlich ausgeübt. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Generalversammlung verhindert, kann er einem Mitglied seiner Wahl seine Stimme zur Vertretung übergeben. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 21 Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Vereinigung, die nicht innerhalb der Kompetenz des Vorstandes liegen. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren,
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder,
- e) Bestellung der notwendigen Ausschüsse,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und Usanzen,
- g) Prüfung und Erledigung der Anträge,
- h) Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Vereinigung.

Art. 22 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Er/Sie ernennt die Stimmzähler.

Art. 23 Wahlen, Aufnahmen und Ausschlüssungen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Alle anderen Abstimmungen können offen durchgeführt werden, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Auswärtige Mitglieder haben weder Wahl- noch Stimmrecht.

Art. 24 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und weiteren Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem seiner Mitglieder, einem Verbandsmitglied oder einer Drittperson als bezahlten Auftrag übertragen.

Art. 25 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit ist nicht beschränkt. Pro Firma darf nur ein Mitglied dem Vorstand angehören. Die Vorstandsmitglieder sind möglichst derart zu wählen, dass die verschiedenen Teile der Schweiz im Vorstand vertreten sind.

Art. 26 Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung und die Verwaltung der Finanzen. Er kann jede innerhalb der statutengemässen Rechte liegende Entscheidung treffen und hat Vollmacht über das Vereinsvermögen zur Deckung laufender Kosten. Der Vorstand vertritt die Vereinigung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Verwaltungen, Berufsverbänden usw. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führt der Präsident/die Präsidentin (oder in Vertretung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 27 Der Präsident/die Präsidentin (in seiner Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) beruft die Generalversammlung ein und leitet sie. Der Sekretär/die Sekretärin ist für das Protokoll der Generalversammlung verantwortlich. Der Kassier/die Kassiererin führt die Rechnungen der Vereinigung. Er/Sie hat die Abrechnung alljährlich sechs Wochen vor der Generalversammlung abzuschliessen und dem Vorstand vorzulegen. Sie unterliegt der Prüfung durch die Rechnungsrevisoren und der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 28 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, die die Jahresrechnung prüfen und über ihren Befund an die Generalversammlung Bericht erstatten.

Art. 29 Den Vorstandsmitgliedern werden die ihnen entstehenden Kosten und Reisespesen an Generalversammlungen und Sitzungen der ILAB ersetzt. Innerhalb der Schweiz werden die Reisespesen zu den Vorstandssitzungen vergütet. Sitzungsgelder werden keine ausgerichtet.

Art. 30 Die vom Vorstand und der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen werden den Mitgliedern durch Zirkularschreiben oder elektronische Nachrichten mitgeteilt.

Art. 31 Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Schlichtung von Streitigkeiten

Art. 32 Streitigkeiten von Mitgliedern können vor den Vorstand gebracht werden, der versuchen wird, eine Verständigung herbeizuführen. Sollte dies nicht gelingen, so soll jede der streitenden Parteien ein Mitglied der Vereinigung als Schiedsrichter wählen. Diese Schiedsrichter wählen ein weiteres Mitglied der Vereinigung zum Stichtscheid. Dieser Ausschuss entscheidet nach Anhören der beiden Parteien. Die Parteien können innerhalb von vier Wochen gegen die Entscheidung dieses Ausschusses an die Generalversammlung rekurrieren.

Verstösse gegen die Statuten

Art. 33 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Usanzen der Vereinigung und das Reglement der International League of Antiquarian Booksellers (ILAB) zu beachten. Mitglieder, die gegen die Statuten und das ILAB-Reglement verstossen, werden vom Vorstand gemahnt. Wird dieser Mahnung nicht nachgelebt, so ist der Vorstand befugt, in besonders schweren Fällen den Ausschluss gemäss Art. 9 und 10 zu verhängen.

Vereinsvermögen

Art. 34 Das Vereinsvermögen ist ausschliesslich Besitz der Vereinigung.

Auflösung und Liquidation

Art. 35 Die Auflösung und Liquidation der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation führt der Vorstand durch. Die Generalversammlung verfügt mit Mehrheitsbeschluss über die Verteilung oder die Verwendung des vorhandenen Aktivvermögens der Vereinigung.

Art. 36 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht.

Art. 37 Die Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Oktober 1939, vom 23. Mai 1964, vom 23. April 1980, vom 16. Juni 2008, vom 7. Mai 2018 und vom 6. Mai 2019. Sie sind von der Generalversammlung am 18. Mai 2026 genehmigt worden und treten am gleichen Tag in Kraft. In Streitfragen ist der deutsche Text massgebend.

Bern, 18. Mai 2026

Der Präsident
Georg Schneebeili

Der Vizepräsident
Roman Wild

